

ERHOLUNGS- U. FREIZEITZENTRUM PENZBERG FREIANLAGEN FÜR DEN SCHUL-BREITEN-U. VEREINSSPORT

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Die Stadt Penzberg/Obb. erläßt aufgrund § 7 Abs. 1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GGO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung vom 15.09.1977 BGI 1 S. 1764) diesen Bebauungsplan als Satzung.

SATZUNG

Soweit im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes frühere Bebauungspläne bestehen, werden diese hiermit aufgehoben.

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1. Die nebenstehende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Die räumliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch die gestrichelte Linie begrenzt.

3. Art der Nutzung:
Der räumlich begrenzte Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit der Funktionsbestimmung - Freisportanlage - festgesetzt.

3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.

4. Bauliche Anlagen:
4.1 Räumlicher Geltungsbereich für Gebäude
4.2 Bauweise
4.3 Nutzungsschema für Gebäude (SID (Sockel-)Tales und Dachgeschoss)
4.4 Firstrichtung des Gebäudes (Dachform: Satteldach, Dachneigung: 18-25°, Material: Ziegel- oder Betonstein, naturrot)

4.5 Gestaltungsvorschriften für Gebäude
4.5.1 Das Gebäude ist in geschlossener Bauweise auszuführen. Es ist in Form, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
4.5.2 Außenflächen:
Die Dachdeckung muß für zusammenhängende Dachflächen einheitlich sein. Dachaufbauten, Dachgauben und Dachschneitten sind unzulässig.
4.5.3 Dachfenster dürfen den ruhigen Gesamteindruck der Dachfläche nicht beeinträchtigen. Die Größe der Fenster darf max. 0,7 m² Glasfläche nicht überschreiten.
4.5.4 Fassaden:
Die Fassaden sind zu verputzen bzw. mit Holz zu verkleiden. Grelle Farben und dunkle Tönungen auf Putzflächen sind nicht zulässig; ebenso auffällige Putzmuster und Zierputz, Zyklopemauerwerk, Riemchenverkleidung sowie die Verwendung von metallenen, zweckgebundenen oder aus Kunststoff hergestellten Wandverkleidungen als Fassadenmaterial ist generell untersagt.

5. Öffentliche Verkehrsflächen:
5.1 Straßenbegrenzungslinie
5.2 Fahrbahn
5.3 Gehweg öffentlich
5.4 Verkehrsgrünfläche
5.5 Öffentliche Stellplätze mit Vorgabe der Anordnung
5.6 Sichtfeld

8.1 Die Sichtfelder sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Straucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

9. + 30 + Maßfestsetzung in Metern

10. Ver- und Entsorgungsanlagen:
10.1 Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.
10.2 Außenantennens sind nicht zulässig.
10.3 Die Mülltonnenanlage ist als geschlossene und überdeckte bauliche Einheit auszuführen.
10.4 Die Abwasserbeseitigung des Gebietes erfolgt im Trennsystem. Die häuslichen Abwässer des Mehrzweckgebäudes werden über eine Hebeanlage in den städt. Kanal "Auf der Grube" eingeleitet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über den angrenzenden Säubach.
10.5 Die Wasserversorgung wird über die in der Nonnenwaldstraße befindliche Hauptleitung des städt. Wasserversorgungsnetzes sichergestellt.

11. Einfriedungen:
11.1 Als Einfriedung für die Sportanlagen ist Maschendrahtzaun verzinkt, max. 1,50 m Höhe zu verwenden.
12. Im Geltungsbereich ist im Freien die Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige und gasförmige Stoffe untersagt.

13. Geländegestaltung und Modellierung:
13.1 Einlauftrag bzw. -abtrag mit Darstellung der Böschungen; die Verschneidungen sind weit auszurunden.
13.2 Die Böschungsschneidung darf nicht größer als n = 1 : 3 sein.
13.3 Geländegrabungen und Aufschüttungen dürfen nur im Rahmen der durch Geländeprofil festgesetzten Höhe vorgenommen werden. Die Profildarstellung vom 20.5.1984 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
13.4 Wegen der Rutschgefahr der angeschnittenen Böden müssen die Böschungsfüße in den Bodenanstausch mit eingegriffen werden.
13.5 Flächen mit besonderen Vorkehrungen (ehem. Bergbau)

FESTSETZUNGEN DER GEÖRDNUNG UND GRÜNGESTALTUNG

1. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Art. 25a BBauG)

1.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

1.2 Pflanzgebot für Baumgruppen

1.3 Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen (Straucher, Einzelbäume und Baumgruppen kombiniert)

2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Art. 25b BBauG)

2.1 Bindung für die Erhaltung von Waldbestand

HINWEISE

1. Grundlage der Bebauungsplanzeichnung sind mechanische Vergrößerungen aus Plänen M 1 : 5000 und M 1 : 2500. Die Bebauungsplanzeichnung ist deshalb zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

2. Flurstücksgrenze mit Grenzstein

3. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

4. Vorhandene Hauptgebäude

5. Vorhandene Nebengebäude

6. Öffentliche Kinderspielflächen

7. Das Baugrundrouten der Dipl.-Ing. H. Bäck u. F. Seidel vom 12.10.1983 sowie das Schallschutzgutachten der Müller BRM - GmbH vom 29.05.1984 sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Die darin beschriebenen Auflagen und Empfehlungen sind in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

8. Zu den Bau- bzw. Ausführungsplänen ist ein detaillierter Bepflanzungsplan von einem Landschaftsarchitekten auszuarbeiten.

VERMERKE ZUM PLANVERFAHREN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 7 a Abs. 2 BBauG vom ... bis ... in der Stadtverwaltung Penzberg gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich dargelegt.

2. Die Stadt Penzberg/Obb. hat mit Beschluß des Stadtrates vom ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG Penzberg ... beschlossen.

3. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ... gem § 11 BBauG genehmigt.

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung von ... in der Stadtverwaltung Penzberg gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich dargelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... ersichtlich durch ... bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Penzberg, den ...

Aufgestellt:
Penzberg, den 13.08.1984
geändert: 15.10.1984
1. Veränd. Anord.
DIPLOM-INGENIEUR
GRÜNPFLANZUNGSBEREICH
WOLFF & ZIEGLER
TELEFON 09341/1111
111111

DIPL. ING. A. PROBST
GRÜNPFLANZUNGSBEREICH
WOLFF & ZIEGLER
TELEFON 09341/1111
111111

Joseph Probst

111111

111111

111111

111111

111111

111111

111111

111111

111111